

Die EU-Woche im Überblick
eu | panorama

23 | 12 | 2016

Das EU-Büro der Wirtschaftskammer Österreich wünscht
allen Leserinnen und Lesern ein frohes Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches Jahr 2017!



Die nächste Ausgabe des EU-Panoramas erscheint am 13. Jänner 2017.

Thema der Woche

Europäische Idee geht angeschlagen, aber weiterhin alternativlos ins neue Jahr

In Kürze

ePrivacy Richtlinie wird Anfang 2017 überarbeitet

Kommission konsultiert zum grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Bussen
Einigung über die Überarbeitung der Feuerwaffen-Richtlinie erzielt

Neues aus der Kommission

Reverse Charge Vorschlag ermöglicht Anwendung in einigen Mitgliedstaaten
Neues Gesetz bedeutet Fortschritt in bilateralen Beziehungen EU-Schweiz

Neues aus dem Rat

Noch keine Positionierung der Umweltminister zur ETS-Revision
Rat bei Kapitalmarktunion und Verhinderung von Geldwäsche aktiv

Neues aus dem Gerichtshof der EU

Mitgliedstaaten dürfen Telekombetreibern keine allgemeine Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung auferlegen
EuGH hält fest: Keine Altersdiskriminierung laut EU-Recht bei kollektivvertraglich vereinbarten längeren Vorrückzeiten bei Gehaltseinstufungen
Keine ausschließliche EU-Zuständigkeit beim Freihandelsabkommen mit Singapur
Gericht der EU: „Bei der Rückforderung von Beihilfen kommt es auf den konkret erwachsenen wirtschaftlichen Vorteil an“

Statistik der Woche

Eurobarometer: Größte Herausforderungen Einwanderung, Terrorismus

Jobs+Jobs+Jobs

EASO sucht Communication Officer und Data Protection Officer
Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs sucht Project Officers
Europäische Chemikalienagentur sucht Audiovisual Technician

EU-Agenda

EU-Kommission: Nächste Sitzung im Jänner 2017
EuGH: Ausgewählte Fälle der kommenden Woche
EU-Kommission: Ausgewählte laufende Konsultationen

Impressum

EU-Büro der Wirtschaftskammer Österreich
Av. de Cortenberg 30
B-1040 Brüssel
Telefon: +32 2 286 58 80
Internet: wko.at/eu

Redaktion:
Franziska Annerl
E-Mail: Franziska.Annerl@eu.austria.be



Folgen Sie uns auf facebook

Wenn Sie das EU-Panorama regelmäßig zugeschickt bekommen wollen oder sich vom Verteiler streichen lassen möchten, mailen Sie bitte an:
eu@eu.austria.be

Europäische Idee geht angeschlagen, aber weiterhin alternativlos ins neue Jahr

„Unsere Europäische Union befindet sich, zumindest in Teilen, in einer existenziellen Krise“, diagnostizierte Kommissionspräsident Juncker im Herbst dieses Jahres in seiner Rede zur Lage der Union. Und tatsächlich, Europa ist mit enormen Schwierigkeiten konfrontiert, die an den Grundpfeilern der europäischen Idee rütteln: ungekannte Sicherheitsbedrohungen in Europa und massive Instabilitäten in Europas Nachbarschaft stellen die friedensstiftende Kraft des europäischen Projektes in Frage. Das mehrheitliche Nein von 51,9 Prozent der Briten zur EU-Mitgliedschaft widerlegt die These der Unumkehrbarkeit europäischer Annäherung. Die offen zur Schau getragene interne Zerissenheit rund um den Abschluss der Handelsabkommen mit Kanada und den USA trägt nicht dazu bei, Europa als gestaltenden Akteur der Globalisierung zu positionieren.

Angesichts der aktuellen Herausforderungen, vor denen Europa steht und die nur durch geeintes europäisches Handeln erfolgreich gemeistert werden können, erscheinen Nachrichten über das bevorstehende Ableben der EU allerdings sehr arglos.

Zu oft tritt dabei in den Hintergrund, dass – gerade auch für Österreich – der Weg der europäischen Integration richtig war und lohnt, fortgesetzt zu werden. Eine aktuelle, von der WKÖ beauftragte Studie belegt, dass Österreich dem europäischen Weg 150.000 Arbeitsplätze, rund ein Drittel aller ausländischen Direktinvestitionen und sieben Prozent seines Wohlstandes verdankt. Ausländische Töchter machen in Österreich zwar nur 3,2 Prozent aller Unternehmen aus, stellen jedoch mit 566.000 Personen ein Fünftel aller Beschäftigten und erwirtschaften ein Viertel Wertschöpfung. Diese Zahlen machen deutlich, dass die Devise „Grenzen dicht“ falsch ist, und die Antwort nur „Stärkung unseres Heimatmarktes Europa“ lauten kann.

Stellhebel dafür, den europäischen Weg erfolgreich fortzusetzen, gibt es genug: die Schaffung eines digitalen Binnenmarkts mit positiven Anreizen und Rechtssicherheit für KMU; ein Finanzrahmen, der den Zukunftsherausforderungen in punkto Infrastruktur, Forschung, Innovation und Bildung gerecht wird; eine chancengeleitete Handelspolitik zur Öffnung neuer Absatzmärkte für auch österreichische Firmen, ohne sich notwendiger handelspolitischer Schutzinstrumente zu begeben; eine Energieunion zur Stärkung des Wirtschafts- und Industriestandortes Europa; eine an Investitionsanreizen, soliden Staatsfinanzen und Strukturreformen orientierte wirtschaftspolitische Orientierung – in all diesen Bereichen und in vielen anderen mehr kann die EU im nächsten Jahr wichtige Akzente setzen, um den Mehrwert europäischer Lösungen unter Beweis zu stellen.

Auf das „kleine“ Malta, das am 1. Januar 2017 für ein halbes Jahr den EU-Vorsitz übernimmt, warten damit große Herausforderungen. Dem künftigen Vorsitz ist zu wünschen, dass er neben dem Pflichtprogramm – Migration, Sicherheit, Außengrenzschutz, BREXIT – auch Kürpunkte in diesen Bereichen erzielen kann.

Allen Leserinnen und Lesern wünsche ich frohe Weihnachten und ein erfolgreiches Jahr 2017!

Ansprechpartner: **Markus Stock**

Inhaltsverzeichnis

ePrivacy Richtlinie wird Anfang 2017 überarbeitet

Die Europäische Kommission hat zu Beginn dieser Woche die Resultate einer **Eurobarometer** Umfrage sowie einer öffentlichen **Konsultation** zur ePrivacy Richtlinie veröffentlicht. Kommissionsvorschläge zur Überarbeitung dieser Richtlinie sollen Anfang kommenden Jahres veröffentlicht werden. Die Kommission hat dabei angekündigt, dass die **Überarbeitung die neue Datenschutzgrundverordnung ergänzen und in ihrem erweiterten Anwendungsbereich auch die sogenannten Over the Top (OTT)-Dienste enthalten soll**. OTT-Anbieter übermitteln in der Regel kostenlos auf elektronischem Wege Video- und Audioinhalte, ohne dass ein anderer Zugangs-/Netzdienstanbieter in die Kontrolle oder Verbreitung der Inhalte involviert ist. Der Vorschlag soll laut Angaben der Kommission auch die Vorschriften zu Browser Cookies vereinfachen.

Kommission konsultiert zum grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Bussen

Die Verordnung 1073/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt zielt darauf ab, einen Beitrag zur **Vervollständigung des Binnenmarktes für Busdienstleistungen** zu leisten und die **Wettbewerbsfähigkeit** dieses Marktes zu erhöhen, um Nutzer von privaten PKW zum Umstieg zu motivieren. Eine durchgeführte ex post Analyse zeigt folgende Probleme für die Branche auf: Busdienstleistungen konnten zum einen im Vergleich zu anderen Transportmodi keine **Marktanteile** hinzugewinnen. Zum anderen bestehe zu wenig Wettbewerb innerhalb der Branche. Die Kommission möchte durch eine öffentliche Konsultation Informationen über diese – und allfällige weitere – Probleme innerhalb des Sektors sammeln und prüfen, ob legislatives Einschreiten gerechtfertigt erscheint. Behörden, Unternehmen, Verbände und Personen mit einschlägigem Fachwissen können bis 15.3.2017 einen **Onlinefragebogen** ausfüllen.

Einigung über die Überarbeitung der Feuerwaffen-Richtlinie erzielt

Der **Rat** bestätigte am 20. Dezember die mit dem Europäischen Parlament erzielte Einigung über den Vorschlag für eine **Richtlinie über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, mit der die geltende Richtlinie 91/477/EWG überarbeitet und ergänzt werden soll**. Die Änderungen zielen u.a. auf eine bessere Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen, Maßnahmen betreffend die Deaktivierung, die Reaktivierung oder den Umbau von Feuerwaffen sowie strengere Vorschriften für den Erwerb und den Besitz der gefährlichsten Feuerwaffen ab. Die Richtlinie muss um endgültig verabschiedet zu werden jetzt noch dem Europäischen Parlament zur Abstimmung in erster Lesung und dem Rat zur Annahme vorgelegt werden.

Inhaltsverzeichnis

Reverse Charge Vorschlag ermöglicht Anwendung in einigen Mitgliedstaaten

Die Kommission kam der Bitte bestimmter Mitgliedstaaten nach und legte am 21. Dezember ihre **Pläne zur generellen Umkehr der Steuerschuld bei der Mehrwertsteuer** (Reverse Charge) vor. Der Vorschlag sieht eine Änderung der derzeitigen **Mehrwertsteuerrichtlinie** in Form einer befristeten Ausnahmeregelung vor, die die **Anwendung eines generellen Reverse Charge-Systems in einigen Mitgliedstaaten** ermöglichen soll. Dadurch sollen diese Mitgliedstaaten vorübergehend ein System anwenden können, das von den aktuellen Mehrwertsteuerbestimmungen abweicht. Derzeit ist vorgesehen, dass die Mehrwertsteuerschuld durch den Leistungserbringer getragen wird. Laut dem neuen Vorschlag könnten Verkäufe zwischen Unternehmen von mehr als 10.000 Euro ohne Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt werden, und nur der Leistungsempfänger würde für die vollen Mehrwertsteuerkosten haften. Dadurch soll der Karussellbetrug (siehe Box) eingedämmt werden.

Beim **Karussellbetrug** erwirbt ein Unternehmen mehrwertsteuerbefreite Waren von einem Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat. Das Unternehmen verkauft die Güter in seinem Land und stellt dem Käufer die Mehrwertsteuer in Rechnung, führt diese aber in weiterer Folge nicht ans Finanzamt ab. Der Käufer veräußert die Ware weiter und rechnet die geleistete Mehrwertsteuer mit seiner eigenen Mehrwertsteuerschuld beim Finanzamt gegen. Die Ware kann dann als innereuropäische Lieferung steuerbefreit in ihr Ursprungsland zurückgeführt werden, und dieses „Karussell“ beginnt vor vorne.

Um den Binnenmarkt zu schützen, soll diese Ausnahmeregelung jedoch nur unter strikten Bedingungen möglich sein. Voraussetzung für die Beantragung des generellen Reverse Charge-Systems ist, dass die Mehrwertsteuerlücke des betroffenen Mitgliedstaates **fünf Prozentpunkte über dem Durchschnittswert der europäischen Mehrwertsteuerlücke** liegt. Des Weiteren muss der **Anteil des Karussellbetrugs an der Mehrwertsteuerlücke** des Mitgliedstaats **mehr als 25 Prozent betragen**. Schließlich muss der Mitgliedstaat festgestellt haben, dass **andere Gegenmaßnahmen nicht ausreichen**, um den Karussellbetrug auf seinem Hoheitsgebiet zu bekämpfen. Zusätzlich sollen Nachbarstaaten von Mitgliedstaaten mit generellem Reverse Charge-System diese Umkehrung anwenden können, wenn sie ein ernsthaftes Risiko der Verlagerung von Betrugsfällen auf ihr Gebiet feststellen. Da die Auswirkungen eines solchen Systems derzeit nicht eingeschätzt werden können, behält sich die Kommission vor, **frühestens nach sechs Monaten die vorläufige Anwendung rückgängig zu machen, wenn sie erhebliche negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt** feststellt. Angesichts der Ungewissheit eines derartigen Verfahrens ist auch eine **zeitliche Befristung der Anwendung bis zum 30. Juni 2022** vorgesehen. Der Vorschlag soll Anfang Jänner 2017 im Rat vorgestellt werden. Er bedarf zu seiner Annahme der Einstimmigkeit im Rat.

Bereits einen Tag vor dem Legislativvorschlag, am 20. Dezember, hat die Kommission zu **drei Konsultationen in diesem Bereich** eingeladen, und zwar hinsichtlich einer Reform der Mehrwertsteuersätze, hinsichtlich eines endgültigen Mehrwertsteuersystems für den grenzüberschreitenden EU-Handel sowie hinsichtlich der Sonderregelung für Kleinunternehmen gemäß der Mehrwertsteuerrichtlinie. Dabei wird erfragt, wie die derzeitige Situation in diesen Bereichen sowie die Notwendigkeit von Änderungen eingeschätzt wird. Alle drei Konsultationen laufen bis zum 20. März 2017. Die Kommission hatte bereits in ihrem im April veröffentlichten **Mehrwertsteueraktionsplan** angekündigt, im Jahr 2017 einen Legislativvorschlag für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem für den grenzübergreifenden Handel vorzulegen, das auf dem Prinzip der Besteuerung der Lieferung im Bestimmungsmitgliedstaat beruht.

Inhaltsverzeichnis

Laut dem **Bericht 2016** der Kommission zur Mehrwertsteuerlücke betrug die durchschnittliche Mehrwertsteuerlücke innerhalb der EU 10,4 Prozent. Für Österreich wurde eine Mehrwertsteuerlücke in Höhe von 10,17 Prozent festgestellt. Demzufolge würde Österreich eine der drei Bedingungen zur Einführung eines generellen Reverse Charge-Systems nicht erfüllen.

Die WKÖ spricht sich klar für die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetruges aus. Es ist jedoch bei der Einführung einer Ausnahmeregelung davon auszugehen, dass sich dieser in andere Bereiche sowie andere Länder ohne Reverse Charge-System verlagern würde. Des Weiteren würde die Einführung eines solchen Systems das bestehende Mehrwertsteuersystem weiter verkomplizieren und einen enormen administrativen Aufwand schaffen. Kritisch werden auch die negativen Auswirkungen auf den Binnenmarkt gesehen, da eine Ausnahmeregelung zur Fragmentierung der bestehenden Regeln führen würde.

Ansprechpartner: **Sophie Windisch**

Inhaltsverzeichnis

Neues Gesetz bedeutet Fortschritt in bilateralen Beziehungen EU-Schweiz

Die Europäische Kommission hat diese Woche die Verabschiedung des Schweizer Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer am 16. Dezember 2016 durch das Schweizer Parlament begrüßt: In mehreren Bereichen bringe es Fortschritte in den **bilateralen Beziehungen** zwischen der Europäischen Union und der Schweiz. Das Gesetz ermöglicht es, die **vertraglichen Verpflichtungen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz zu wahren**. Für die Grenzgänger bringt die Verabschiedung vorübergehend eine Lösung; es bleibe jedoch noch einiges bei der Umsetzung des Gesetzes zu tun.

Auch beim institutionellen Rahmenabkommen und den Verhandlungen über den Schweizer **Kohäsionsbeitrag** besteht noch **Handlungsbedarf**: Die Kommission hält es für sehr wichtig, dass der Bundesrat die weitere Teilnahme der Schweiz am europäischen Kohäsionsprogramm beschließt und den Finanzbeitrag der Schweiz erneut bewilligt. Der Schweizer Bundesrat möchte 2017 eine **Botschaft über ein institutionelles Rahmenabkommen** zwischen der Europäischen Union und der Schweiz verabschieden. Dieses Rahmenabkommen ist notwendig, um Rechtssicherheit in den bilateralen Beziehungen zu schaffen und den Abschluss weiterer Abkommen zu ermöglichen, auf deren Grundlage die Beziehungen ausgebaut werden können.

Die Schweizer sprachen sich in einer **Volksabstimmung** am 9. Februar 2014 für **jährliche Beschränkungen für „Einwanderung“** aus, womit gleichermaßen Grenzgänger, Asylbewerber, Arbeitssuchende aus der EU und aus Drittländern gemeint sind. Dieses Ergebnis stellte das Abkommen zwischen der EU und der Schweiz hinsichtlich der Freizügigkeit von Personen in Frage, weshalb gefordert wurde, dass der schweizerische Bundesrat das Abkommen mit der EU „neu verhandeln“ solle. Nach Beratungen mit den Mitgliedstaaten lehnte die EU die Anfrage der Schweiz auf Neuverhandlung des Abkommens mit dem Ziel der Einführung von Quoten und nationalen Präferenzen ab. **Die Durchführungsbestimmungen für die Umsetzung der schweizerischen Initiativen sollen bis 9. Februar 2017 vom Bundesrat erlassen werden.**

Ansprechpartnerin: **Franziska Annerl**

Inhaltsverzeichnis

Noch keine Positionierung der Umweltminister zur ETS-Revision

Nachdem vergangene Woche der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments seine Position zur **Revision des europäischen Emissionshandelssystems (ETS)** gefasst hat, diskutierten vergangenen Montag die **Umweltminister** der EU über diesen Legislativvorschlag. Der slowakischen Ratspräsidentschaft ist es nicht gelungen, eine allgemeine Ausrichtung zu koordinieren. Stattdessen wurde von den Ministern ein entsprechender **Fortschrittsbericht** behandelt. Es kristallisierten sich **drei Schwerpunktthemen** heraus, zu denen noch weiterführende Verhandlungen notwendig sind. Neben einer **Stärkung des ETS** konzentrierten sich die Gespräche sowohl auf Maßnahmen zur **Vermeidung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors (CSCF)** sowie **Mechanismen zur Finanzierung CO₂-armer Technologien**.

Eine Reihe von Mitgliedstaaten sprach sich dafür aus, das **Emissionshandelssystem zu verschärfen**: Die **Preise der Emissionszertifikate sollten in die Höhe geschraubt** werden, was Industriebetrieben erhebliche Mehrkosten bereiten würde. Als einen Weg, um dieses Ziel zu erreichen, wurde ein **Eingriff in die Funktionsweise der Marktstabilitätsreserve** genannt. In dieses Instrument werden ab 2019 jährlich Zertifikate vorübergehend verschoben, um das Angebot an Zertifikaten zu verknappen, was deren Preise in die Höhe treibt. Mehrere Mitgliedstaaten sprachen sich, ähnlich wie der Umweltausschuss des Parlaments in der Vorwoche, dafür aus, die jährliche Zertifikatsmenge zu erhöhen. Dem setzte eine etwas kleinere Gruppe von Mitgliedstaaten richtigerweise entgegen, dass es im Moment zu früh sei, um die Marktstabilitätsreserve zu überarbeiten. Sie wird erst im Jahr 2019 operativ und häufige Eingriffe in ein System, das darüber hinaus noch nicht einmal wirksam ist, schaden der Planungssicherheit.

Mit Zurückhaltung wurde die Idee diskutiert, den **linearen Reduktionsfaktor** – der jährlichen Reduktion der EU-weit zulässigen Emissionsmenge in der Industrie – von 2,2 auf 2,4 Prozent **anzuheben**. In diesem Zusammenhang ist aus Sicht der Wirtschaftskammer die an den Tag gelegte Zurückhaltung auch geboten. Der **von der Kommission vorgeschlagene Wert ist im Einklang mit dem Ziel, die Treibhausgasemissionen der EU bis zum Jahr 2030 um 40 Prozent zu reduzieren**. Zudem wurde dieser Wert **explizit von den Staats- und Regierungschefs im Oktober 2014 in ihren Schlussfolgerungen festgehalten**.

Es liegt nun an der in wenigen Tagen das Zepter übernehmenden maltesischen Ratspräsidentschaft, den Vorschlag weiterzuverhandeln und nach Kompromissen zu suchen.

Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich ist jedenfalls die **globale Dimension** des Problems Klimawandel nicht aus den Augen zu verlieren. **Europa ist schon jetzt allein auf weiter Flur**, wenn es um die Einschränkung der Treibhausgasemissionen der Industrie geht. Es ist nicht Sinne der Sache, Klimaschutz durch Vertreibung der Industrie aus Europa zu betreiben. Vielmehr muss der **Industrie die Rolle eines Motors für technologische Quantensprünge** zukommen. Die **österreichische Bundesregierung** vertritt in diesem Zusammenhang eine **sehr ausgewogene Position**. Es ist zu hoffen, dass sich in den kommenden Wochen und Monaten noch weitere Mitgliedstaaten dieser Meinung anschließen werden.

Ansprechpartner: **Franz Brudl**

Inhaltsverzeichnis

Rat bei Kapitalmarktunion und Verhinderung von Geldwäsche aktiv

Der Rat hat am 16. Dezember seine Verhandlungsposition zu Änderungen der Verordnungen über Europäische Risikokapitalfonds (**EuVECA**) bzw. über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (**EuSEF**) festgelegt. Nunmehr soll es auch **großen Fondsverwaltern (mit Portfolios von über 500 Millionen Euro) möglich sein, diese Fonds zu vertreiben und zu verwalten**. Des Weiteren soll bei EuVECA-Fonds ebenso in nicht börsennotierte Unternehmen mit bis zu 499 Beschäftigten und in an einem **KMU-Wachstumsmarkt notierte KMU investiert** werden können. Der Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments hat am 13.12. dazu seinen Berichtsentwurf vorgelegt. Die Abstimmung im Ausschuss ist für 22. März 2017 geplant.

Des Weiteren hat der Rat am 20. Dezember die Einigung mit dem Europäischen Parlament zur **Prospektverordnung** bestätigt. Vorgesehen ist unter anderem, dass **kleine Kapitalbeschaffungs- und Crowdfunding-Projekte bis zu einer Million Euro überhaupt keinen Prospekt erstellen müssen**. Der EU-Prospekt ist erst ab einer Höhe von acht Millionen Euro verpflichtend. Ein neuer EU-Wachstumsprospekt wird für bestimmte Unternehmen verfügbar sein. Zusätzlich sind Prospekte in Papierform nicht mehr erforderlich, außer, ein möglicher Investor beantragt dies. Auch wird eine **kostenfreie europäische Online-Datenbank für Prospekte** eingerichtet. Die Bestimmungen könnten bereits im April 2017 in Kraft treten. Der Rechtsakt muss noch vom Europäischen Parlament sowie vom Rat final beschlossen werden.

Ebenfalls am 20. Dezember 2016 hat der Rat seine **Verhandlungsposition zur Änderung der 4. Geldwäscherichtlinie** festgelegt. **Eckpunkte** hier sind unter anderem die Herabsetzung der Schwelle für Prepaid-Karten zur Ermittlung der Inhaber von 250 auf 150 Euro, die Durchführung von Kundenkontrollen durch Wechselplattformen und Anbieter elektronischer Geldbörsen, die Ausdehnung der Befugnisse der Geldwäschemeldestelle, die verbesserte Kontrolle risikobehafteter Drittländer und die Vereinfachung des Zugangs zu den Registern wirtschaftlicher Eigentümer. Die Abstimmung im Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments ist für den 25. Jänner 2017 geplant.

Ansprechpartnerin: **Sophie Windisch**

Inhaltsverzeichnis

Neues aus dem Gerichtshof der EU

Mitgliedstaaten dürfen Telekombetreibern keine allgemeine Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung auferlegen

Mit dem Urteil Digital Rights Ireland **C-293/12** von 2014 **hatte der Europäische Gerichtshof die Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten für ungültig erklärt**: Der Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und Schutz personenbezogener Daten war durch die mit dieser Richtlinie vorgeschriebene allgemeine Verpflichtung zur Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten nicht auf das absolut Notwendige beschränkt. Im Anschluss an dieses Urteil ist der Europäische Gerichtshof mit zwei Rechtssachen befasst worden. Darin geht es **um die den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste in Schweden und im Vereinigten Königreich auferlegte allgemeine Verpflichtung**, Daten elektronischer Kommunikationsvorgänge, deren Vorratsspeicherung in der für ungültig erklärten Richtlinie vorgesehen war, auf Vorrat zu speichern.

In seinem Urteil vom 21. Dezember 2016 in den verbundenen Rechtssachen C-203/15 Tele2 Sverige AB/Post- och telestyrelsen und C-698/15 Secretary of State for the Home Department/Tom Watson u.a. antwortet der Gerichtshof nun, dass das Unionsrecht einer nationalen Regelung entgegensteht, die eine allgemeine und unterschiedslose Speicherung von Daten vorsieht. Es steht den Mitgliedstaaten aber frei, vorbeugend eine gezielte Vorratsspeicherung dieser Daten zum alleinigen Zweck der Bekämpfung schwerer Straftaten vorzusehen, sofern eine solche Speicherung hinsichtlich der Kategorien von zu speichernden Daten, der erfassten Kommunikationsmittel, der betroffenen Personen und der vorgesehenen Dauer der Speicherung auf das absolut Notwendige beschränkt ist.

Der Zugang der nationalen Behörden zu den auf Vorrat gespeicherten Daten muss außer in Eilfällen überdies von Voraussetzungen abhängig gemacht werden, zu denen insbesondere eine vorherige Kontrolle entweder durch ein Gericht oder durch eine andere unabhängige Stelle und die Vorratsspeicherung der Daten im Gebiet der Union gehören. Der Grundrechtseingriff, der mit einer nationalen Regelung einhergeht, ist somit als besonders schwerwiegend anzusehen.

Die nationale Regelung muss sich bei der Festlegung der Umstände und Voraussetzungen, unter denen den zuständigen nationalen Behörden Zugang zu den Daten zu gewähren ist, auf objektive Kriterien stützen. Zum Zweck der Bekämpfung von Straftaten darf Zugang grundsätzlich nur zu Daten von Personen gewährt werden, die im Verdacht stehen, eine schwere Straftat zu planen, zu begehen oder begangen zu haben oder auf irgendeine Weise in eine solche Straftat verwickelt zu sein. Allerdings könnte in besonderen Situationen wie etwa solchen, in denen vitale Interessen der nationalen Sicherheit, der Landesverteidigung oder der öffentlichen Sicherheit durch terroristischen Aktivitäten bedroht sind, der Zugang zu Daten anderer Personen ebenfalls gewährt werden. Es muss dann objektive Anhaltspunkte dafür geben, dass diese Daten einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung solcher Aktivitäten leisten könnten.

Ansprechpartnerin: Verena Martelanz

Inhaltsverzeichnis

EuGH hält fest: Keine Altersdiskriminierung laut EU-Recht bei kollektivvertraglich vereinbarten längeren Vorrückzeiten bei Gehaltseinstufungen

Bei der Gehaltseinstufung von Angestellten der österreichischen Sozialversicherungsträger wurden Schulzeiten ursprünglich nicht als Vordienstzeiten angerechnet. Das hat sich mit der 80. Änderung des maßgeblichen Kollektivvertrags (Dienstordnung A) geändert. Demnach können Schulzeiten bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass eine Vorrückung von der ersten Bezugsstufe in die zweite nach fünf und nicht mehr nach zwei Jahren erfolgen soll. Nach Änderung der kollektivvertraglichen Bestimmung beantragte ein Angestellter der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) die Anrechnung von knapp drei Schuljahren als Vordienstzeiten und die aus der Neueinstufung resultierenden Entgelt Differenzen. Daraufhin teilte ihm sein Arbeitgeber mit, dass diese Anrechnung zu keiner Verbesserung für ihn führe, da nach der Neuregelung die erste Vorrückung erst nach fünf Jahre erfolge.

Der Angestellte hält diese Verlängerung der Vorrückungszeit für mittelbar altersdiskriminierend und deshalb unionsrechtswidrig. Der mit dem Rechtsstreit in dritter Instanz befasste Oberste Gerichtshof (Österreich) rief in diesem Zusammenhang den EuGH zur Auslegung des einschlägigen Unionsrechts, konkret Art 2 Abs 1 und 2 sowie Art 6 Abs 1 der Richtlinie 2000/78/EG, an. Der OGH möchte wissen, ob eine kollektivvertragliche Regelung, die für Beschäftigungszeiten am Beginn der Karriere einen längeren Vorrückungszeitraum vorsieht und die Vorrückung in die nächste Bezugsstufe daher erschwert, eine mittelbare Ungleichbehandlung aus Gründen des Alters darstellt. Im Fall der Bejahung möchte er ferner wissen, ob eine solche Regelung insbesondere mit Rücksicht auf die geringe Berufserfahrung am Beginn der Karriere angemessen und erforderlich ist.

Im Rahmen seines Urteils (**Rechtsache C-539/15**) hatte der EuGH nun zu prüfen, ob der in Rede stehende Kollektivvertrag eine **Ungleichbehandlung** aufgrund des Alters im Sinne des Art 2 der Richtlinie 2000/78/EG bewirkt. Weder darf es eine unmittelbare Ungleichbehandlung, in der eine Person in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, noch eine mittelbare Ungleichbehandlung, nach der neutrale Vorschriften Personen bestimmten Alters benachteiligen können, geben. Es sei denn, diese Bestimmungen wären sachlich gerechtfertigt, angemessen und erforderlich.

Der EuGH hielt einerseits fest, dass im vorliegenden Fall, wie vom OGH bereits ausgeführt, **keine unmittelbare Ungleichbehandlung vorliegt, da der Angestellte genauso behandelt worden sei wie andere Dienstnehmer**. Zur in Frage stehenden mittelbaren Diskriminierung hielt der EuGH andererseits fest, dass zwar nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Einführung des längeren Vorrückungszeitraums von der ersten auf die zweite Bezugsstufe hauptsächlich neu eingestellte, und dadurch auch jüngere Personen betreffe. Das tatsächliche Vorliegen einer mittelbaren Diskriminierung kann jedoch nicht allein auf dieser Feststellung beruhen. Durch die Änderung der Bestimmungen des Kollektivvertrages können absolvierte Schulzeiten unabhängig vom Zeitpunkt des Alters des Arbeitnehmers beim Zeitpunkt seiner Einstellung berücksichtigt werden. Auch zeigt die Situation des Angestellten, der auf Schulzeiten und beinahe 30 Dienstjahre bei der PVA zurückblicken kann, dass die Verlängerung der Vorrückzeit auch bei älteren Arbeitnehmern und auch rückwirkend angewendet werden kann. Folglich gelten die längeren Vorrückzeiten für alle Arbeitnehmer, die zum Einstufungszweck in das Gehaltsschema von anrechenbaren Schulzeiten profitieren – ungeachtet des Alters. **Der EuGH hat damit festgehalten, dass das in Frage stehende Unionsrecht der entsprechenden nationalen kollektivvertraglichen Bestimmung nicht entgegensteht.**

Ansprechpartnerin: **Barbara Dallinger**

Inhaltsverzeichnis

Keine ausschließliche EU-Zuständigkeit beim Freihandelsabkommen mit Singapur

Am 20. September 2013 paraphierten die Europäische Union und die Republik Singapur den Text eines **Freihandelsabkommens** zwischen den beiden Parteien, welcher den Abschluss des Abkommens zwischen der EU und Singapur ohne Beteiligung der Mitgliedstaaten festlegte. Rat und die Regierungen aller Mitgliedstaaten vertraten jedoch die Meinung, dass die EU das Abkommen nicht allein abschließen könne, weil bestimmte Teile davon in den **Bereich der zwischen der EU und den Mitgliedstaaten geteilten Zuständigkeit** falle.

Daraufhin ersuchte die Kommission am 10. Juli 2015 den Europäischen Gerichtshof um ein Gutachten gemäß Art 218 (11) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, um die **Zuständigkeitsverteilung** zu klären. Dieser Artikel sieht vor, dass ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit einer geplanten Übereinkunft mit den Verträgen einholen kann. Ist das Gutachten des Gerichtshofs ablehnend, so kann die geplante Übereinkunft nur in Kraft treten, wenn sie oder die Verträge geändert werden. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die EU über die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss des Abkommens verfüge. Das Europäische Parlament folgte dieser Ansicht im Grundsatz.

Am 21. Dezember sind nun die Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston zum Gutachtenantrag 2/15 erschienen. **Die Generalanwältin stimmt zu, dass ein Ratifizierungsprozess unter Einbeziehung aller Mitgliedstaaten Verzögerungen und Probleme hervorrufen kann.** Dennoch dürfe dies **keinen Einfluss auf die Zuständigkeit** zum Abschluss des Abkommens haben. Die Generalanwältin hält fest, dass **bestimmte Bereiche** des Abkommens, wie beispielsweise der Warenhandel oder ausländische Direktinvestitionen, in die **ausschließliche Zuständigkeit** der Europäischen Union fallen. Andererseits gäbe es jedoch auch **Gebiete**, die der **geteilten Zuständigkeit** zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten unterliegen, wie unter anderem

Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen sowie solche, die zum Bereich der Sozialpolitik oder der Umweltpolitik gehören.

Sie kommt daher zum Ergebnis, dass das **Freihandelsabkommen zwischen der EU und Singapur nur von der EU und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam abgeschlossen** werden kann. Die endgültige Entscheidung des Gerichtshofs wird 2017 ergehen.

Ansprechpartnerin: Sophie Windisch

Inhaltsverzeichnis

Gericht der EU: „Bei der Rückforderung von Beihilfen kommt es auf den konkret erwachsenen wirtschaftlichen Vorteil an“

In Irland müssen Fluggesellschaften für jeden Abflug eines Fluggastes von einem irischen Flughafen eine sogenannte „air travel tax“ („ATT“) bezahlen. Transfer- und Transitfluggäste sind von der Zahlung dieser Steuer befreit. Bei Einführung dieser Steuer im März 2009 wurde sie **nach der Entfernung zwischen Start- und Zielflughafen bemessen**: Für Flüge von **höchstens 300 Kilometer betrug die ATT zwei Euro**, im Falle längerer Flugdistanzen lag sie bei **zehn Euro**.

Ryanair legte im Juli 2009 **Beschwerde bei der Kommission** ein und stützte diese im Wesentlichen darauf, dass zum einen die Nichtanwendung der ATT auf Transit- und Transferfluggäste eine rechtswidrige Beihilfe zugunsten jener Fluglinien darstelle, die einen hohen Anteil an Transit- und Transferpassagieren befördern. Zum anderen sei die **entfernungsabhängige Besteuerung eine Begünstigung** jener Fluglinien, die in großem Ausmaß Kurzstreckenflüge (unter 300 km) durchführen. Als die Kommission Untersuchungen einer allfälligen Unionsrechtswidrigkeit einleitete, **änderten die irischen Behörden zum 1. März 2011 die Steuersätze** und führten für alle Abflüge eine **entfernungsunabhängige Steuer von drei Euro** ein.

Im Juli 2012 stellte die **Kommission mit Beschluss** fest, dass die **Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes für Kurzstreckenflüge** (von März 2009 bis März 2011) eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare **staatliche Beihilfe** darstelle, da dies Inlandsflüge gegenüber grenzüberschreitenden Flügen begünstigen könne. Daran anknüpfend ordnete die Kommission die **Rückzahlung dieser Beihilfe von den begünstigten Fluglinien** an. Sie stellte fest, dass die **Beihilfe der Differenz zwischen dem niedrigeren Satz der ATT (zwei Euro) und dem Standardsatz von zehn Euro, d.h. acht Euro pro Fluggast, entspreche**. Gegen diesen Beschluss der Kommission erhoben die rückzahlungspflichtigen Begünstigten Klage beim EuGH.

Diese Woche haben die **Richter** entschieden, dass die Fluggesellschaften, die in den Genuss des reduzierten Satzes kommen konnten, gegenüber den Gesellschaften, die den Standardsatz gezahlt haben, einen **Wettbewerbsvorteil von acht Euro** erlangt haben. Die Rückgabe dieses Vorteils mache es demnach erforderlich, dass Irland für jeden der betreffenden Flüge einen Betrag von acht Euro je Fluggast zurückfordert.

Der Gerichtshof ist also entgegen der Entscheidung des Gerichts der Auffassung, dass die Kommission **nicht zu prüfen** hatte, **ob und inwieweit die Begünstigten der Beihilfe den sich aus der Anwendung des reduzierten Satzes ergebenden wirtschaftlichen Vorteil tatsächlich genutzt haben**.

Ansprechpartner: Franz Brudl

Inhaltsverzeichnis

Eurobarometer: Größte Herausforderungen Einwanderung, Terrorismus

Einwanderung und Terrorismus sehen die Europäerinnen und Europäer laut der diesen Donnerstag veröffentlichten **Eurobarometer-Umfrage** weiterhin als die größten Herausforderungen für Europa an. Dahinter folgen die Themen **Wirtschaftslage, öffentliche Finanzen der Mitgliedstaaten und Arbeitslosigkeit**. In **Österreich** führen ebenfalls die Bereiche Einwanderung, Terrorismus und Öffentliche Finanzen die Rangliste an. 69 Prozent der Befragten treten für eine gemeinsame **europäische Migrationspolitik** ein. 81 Prozent der Europäerinnen und Europäer befürworten die „**Freizügigkeit der EU-Bürger**, die überall in der EU leben, arbeiten, studieren und Geschäfte tätigen können“.

Das Vertrauen in die EU hat sich von 33 auf 36 Prozent erhöht. 38 Prozent der Europäerinnen und Europäer haben ein neutrales Bild der EU, 35 Prozent ein positives. Vier von zehn Europäerinnen und Europäern sind der Meinung, dass ihre Stimme in der EU zählt. Mehr als sechs von zehn der Befragten denken, dass in einer Reihe von Bereichen mehr Entscheidungen auf europäischer Ebene getroffen werden sollten. Die Eurobarometer-Umfrage vom Herbst 2016 (EB 86) wurde vom 3. bis 16. November 2016 durchgeführt.

Ansprechpartnerin: **Franziska Annerl**

Inhaltsverzeichnis



Jobs + Jobs + Jobs

EASO sucht Communication Officer und Data Protection Officer

Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) sucht:

Communications Officer - Social Media Monitoring (FG IV)

EASO/2016/CA/011

Data Protection Officer (AD 5)

EASO/2016/TA/018

Bewerbungen sind bis 9. Jänner 2017 möglich; weitere Informationen sind **online** verfügbar.

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs sucht Project Officers

Die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) mit Sitz in Lissabon sucht:

Project Officer for Training and Capacity Building

Temporary Agent - (AD6), EMSA/AD/2016/12

Project Officer for RPAS Operations and ATM
Temporary Agent - (AD5), EMSA/AD/2016/13

Project Officer for RPAS Operations and ATM
Temporary Agent - (AD7), EMSA/AD/2016/14

Bewerbungen sind bis 13. Jänner 2017 möglich; weitere Informationen sind [online](#) verfügbar.

Europäische Chemikalienagentur sucht Audiovisual Technician

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) mit Sitz in Helsinki sucht:

Contract Agent (M/F) - Audiovisual Technician
Ref.: ECHA/CA/III/2016/005, Grade: FG III

Bewerbungen sind bis 16. Jänner 2017 möglich; weitere Informationen sind [online](#) verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

EU-Agenda

Sitzung der Europäischen Kommission

Die nächste Sitzung der Kommission wird im Jänner 2017 stattfinden.

Ausgewählte Fälle des Europäischen Gerichtshofes

In der Zeit vom 19. Dezember 2016 bis zum 6. Januar 2017 sind Gerichtsferien, es finden keine Verhandlungen statt.

Ausgewählte laufende Konsultationen

Beschäftigung und Soziales

Offene öffentliche Konsultation zur Halbzeitbewertung des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)
12.10.2016 - 11.01.2017

Konsultation über eine europäische Säule sozialer Rechte
08.03.2016 - 31.12.2016

Inhaltsverzeichnis

Besteuerung

Konsultation zur Reform der Mehrwertsteuersätze (Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Regeln für die Anwendung der Mehrwertsteuersätze)
20.12.2016 - 20.03.2017

Öffentliche Konsultation zur Sonderregelung für Kleinunternehmen gemäß der MwSt-Richtlinie
20.12.2016 - 20.03.2017

Öffentliche Konsultation über das endgültige Mehrwertsteuersystem für den grenzüberschreitenden EU-Handel (B2B-Lieferungen von Gegenständen)
20.12.2016 - 20.03.2017

Öffentliche Konsultation zum Funktionieren der gegenseitigen Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten bei der Beitreibung von Steuern
30.11.2016 - 08.03.2017

Öffentliche Konsultation - Verbrauchsteuern auf Tabakwaren
17.11.2016 - 16.02.2017

Maßnahmen gegenüber Finanzberatern und -intermediären zur Eindämmung potenziell aggressiver Steuerplanungsstrategien
10.11.2016 - 16.02.2017

Binnenmarkt

Öffentliche Konsultation zur Halbzeitbewertung der Fazilität „Connecting Europe“
28.11.2016 - 27.02.2017

Öffentliche Konsultation zur Bewertung der REACH-Verordnung im Rahmen von REFIT
28.10.2016 - 28.01.2017

Forschung und Technologie

Öffentliche Konsultation der Interessenträger - Zwischenbewertung der im Rahmen von Horizont 2020 gegründeten gemeinsamen Unternehmen
08.12.2016 - 10.03.2017

Öffentliche Konsultation der Interessenträger - Zwischenbewertung von Horizont 2020
20.10.2016 - 15.01.2017

Öffentliche Konsultation der Betroffenen über das Euratom- Forschungs- und Ausbildungsprogramm
20.10.2016 - 15.01.2017

Inhaltsverzeichnis

Handel

Öffentliche Konsultation zu einer multilateralen Reform der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten
21.12.2016 - 15.03.2017

Öffentliche Konsultation zu den politischen Optionen für die Festlegung von Mindestanforderungen an die Qualität von wiederverwendetem Wasser in der Europäischen Union
28.10.2016 - 27.01.2017

Öffentliche Gesundheit

Halbzeitbewertung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 über Ausgaben im Bereich Lebens- und Futtermittel
16.12.2016 - 17.03.2017

Öffentliche Konsultation zur Stärkung der EU-weiten Zusammenarbeit bei der Bewertung von Gesundheitstechnologie
21.10.2016 - 13.01.2017

Klimaschutz

Öffentliche Konsultation zur Bewertung der Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen
30.09.2016 - 15.01.2017

Unternehmen

Öffentliche Konsultation: Intelligente Spezialisierung: ein neuer Ansatz für das europäische Wachstum und Beschäftigung durch regionale Innovationsstrategien
21.12.2016 - 24.03.2017

Verkehr

Überarbeitung der Richtlinie zur Förderung sauberer Fahrzeuge
19.12.2016 - 24.03.2017

Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt
14.12.2016 - 22.03.2017

Wettbewerb

Konsultation zum Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfverfahren
25.11.2016 - 25.02.2017

Bewertung von Verfahrens- und Zuständigkeitsaspekten der EU-Fusionskontrolle
07.10.2016 - 13.01.2017

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Konsultation über Regeln für die Einfuhr von Kulturgütern
28.10.2016 - 23.01.2017

Inhaltsverzeichnis